



# Elchplan für Bayern

## Strategien zum Umgang mit wandernden Elchen



Impressum

**Herausgeber**

Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstraße 2, 80539 München

**[www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)**

**[www.forst.bayern.de](http://www.forst.bayern.de)**

E-Mail: [info@stmelf.bayern.de](mailto:info@stmelf.bayern.de)

Nr. 2008/16

Stand: August 2012

**Redaktion**

Referat Oberste Jagdbehörde  
Referat Öffentlichkeitsarbeit

**Bildnachweis**

Schönfeld

**Hinweis**

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten

Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

## **Inhalt**

<b>Anlass, Grundsätze und Ziele des Elchplans sowie Verfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>Ökologie des Elchwilds .....</b>	<b>5</b>
<b>Aktuelles Vorkommen des Elchs in Bayern .....</b>	<b>6</b>
<b>Rechtlicher Status des Elchs .....</b>	<b>8</b>
<b>Meldesystem, Monitoring .....</b>	<b>9</b>
<b>Öffentliche Sicherheit, Straßenverkehr .....</b>	<b>11</b>
<b>Wildschäden .....</b>	<b>12</b>
<b>Vermittlung von Information, Schulung .....</b>	<b>13</b>
<b>Ausblick und Schwelle für die Weiterentwicklung des Elchplans .....</b>	<b>14</b>

# Anlass, Grundsätze und Ziele des Elchplans sowie Verfahren

Die Zuwanderung ehemals ausgerotteter Wildtiere nach Bayern wie z. B. Elch aber auch Bär, Wolf oder Luchs ist seit geraumer Zeit eine Tatsache, die in der Öffentlichkeit unterschiedlich wahrgenommen wird. Bei Wildarten, die Konflikte verursachen können, gilt es, in einem frühen Stadium verlässliche Spielregeln mit den relevanten Interessensgruppen zu erarbeiten und geeignete Lösungswege für einen ausgewogenen Umgang aufzuzeigen. Die Zuwanderung eines großen Pflanzenfressers wie dem Elch in die vom Menschen intensiv geprägte bayerische Kulturlandschaft bedarf daher der sachgerechten Aufbereitung etwaigen Konfliktpotentials.

In Ostbayern werden seit Jahrzehnten immer wieder vereinzelt Beobachtungen von frei umherziehenden Elchen bekannt. Auch wenn es sich insgesamt um eine relativ geringe Anzahl von Nachweisen handelt, haben die Elchsichtungen in den vergangenen zwei Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2007 wurden rund zwanzig Mal Elche oder eindeutige Anzeichen für deren Anwesenheit gemeldet. Drei Elche mussten aufgrund schwerer Verletzungen in Folge von Verkehrsunfällen getötet werden. Aufgrund der vermehrten Nachweise ist die Schwelle zur Notwendigkeit eines abgestimmten Konzepts zum Umgang mit dem Elch in Bayern erreicht.

Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Landtag in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2007 Drs. 15/9014 die Staatsregierung dazu aufgefordert, einen Plan zum Vorkommen und Umgang mit Elchwild in Bayern zu erarbeiten.

Angesichts des derzeitigen Elchvorkommens, das im Wesentlichen auf einzelne Wanderelche beschränkt ist, erfolgt der Umgang mit dieser Wildart nach folgenden Grundsätzen und Zielen:

- Die natürliche Zuwanderung des Elchwildes findet statt; soll aber nicht aktiv gefördert werden. Zielgerichtete Maßnahmen zur Etablierung des Elchs in Bayern wie der Aufbau einer reproduzierenden Population sind nicht beabsichtigt. Eine Aussetzung oder Ansiedlung, auch durch Verbringen von einem Ort zum anderen, ist nicht bezweckt.
- Es ist sicherzustellen, dass die örtlichen Akteure angefangen von der Polizei und den Jagdbehörden bis hin zu den Revierinhabern und Jagdgenossenschaften über die konkrete An-

wesenheit eines Elches ausreichend informiert sind, um etwaige erforderliche Maßnahmen treffen zu können.

- Die bei den Beteiligten aktuell auftretenden Fragestellungen im Hinblick auf jagdrechtliche Aspekte werden geklärt. Vor allem bei betroffenen Revierinhabern und Jagdgenossenschaften ist Rechtssicherheit bezüglich der fraglichen Aspekte Bejagung, Aussetzen und Wildschadensersatz zu schaffen. Dieser Gesichtspunkt ist auch ausdrücklich im o. g. Beschluss des Bayerischen Landtags hervorgehoben.
- Generell gilt es bei zuwandernden Wildarten bei den Betroffenen sowie beteiligten Interessensgruppen, Behörden und sonstigen Institutionen ausreichende Kenntnisse als Basis für sachgerechtes Handeln zu vermitteln.
- Maßnahmen, insbesondere das Monitoring, stützen sich auf vorhandene behördliche Strukturen (Jagdbehörden, Landesanstalten). In der Natur präsente, fachkundige Personen sowie die einschlägigen Verbände sollen eingebunden und zur Mitarbeit motiviert werden. Die Einstellung eines speziellen Elchbeauftragten für Bayern wird nicht für notwendig erachtet.

Der Elchplan für Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) in Abstimmung mit dem Obersten Jagdbeirat erlassen. Gemäß Art. 50 des Bayerischen Jagdgesetzes ist der Jagdbeirat zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen anzuhören. Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und aus vierzehn Mitgliedern. Von diesen gehören drei den Jagdgenossenschaften, je zwei der Landwirtschaft und den Jägern sowie je ein Mitglied der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, den Berufsjägern, der Fischerei, dem Tierschutz, dem Naturschutz und Waldschutz an.

In der Sitzung des Obersten Jagdbeirats vom Juli 2007 wurde die Vorgehensweise zur Erarbeitung des Elchplans festgelegt, u. a. die Benennung von Ansprechpartnern und Fachleuten. Die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe wurde nicht für zielführend erachtet. Nach verschiedenen Anhörungen wurde der Elchplan abschließend in der Sitzung vom 6. Mai 2008 beraten.

Darüber hinaus waren an der Erstellung des Elchplans wegen der Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) und wegen der naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) beteiligt sowie die Bayer. Staatsforsten (BaySF), der Bayer. Bauernverband e. V. (BBV), der Landesjagdverband Bayern e. V. (BJV), der Bayer. Waldbesitzerverband e. V. (WBV), der Bund Bayer. Berufsjäger e. V., der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN), der Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V., der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), der Verband der Bayerischen Grundbesitzer e. V.

## Ökologie des Elchwilds

Der Elch (*Alces alces*) ist der größte Vertreter der Familie der Hirsche (*Cervidae*). Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich über die gesamte Nordhalbkugel. In Europa ist Elchwild in Skandinavien (ohne Dänemark) beheimatet, außerdem im Baltikum, in der Ukraine, in Polen und lokal in der Tschechischen Republik.

Mitteleuropäische Elchhirsche erreichen eine Schulterhöhe von etwa 2,30 m und überragen einen Rothirsch somit um mehr als einen halben Meter. Mit einem Durchschnittsgewicht von etwa 500 kg wiegen ausgewachsene Elche mehr als doppelt so viel wie Rotwild. Nur die Hirsche tragen ein Geweih, das in unseren Breiten meist als Stangengeweih ausgebildet ist.

Elche sind in der Regel Einzelgänger. Nur das Altier bildet mit seinem Nachwuchs einen kleinen Familienverband. Elchtiere können jedes Jahr reproduzieren. Meist wird nur ein Kalb geboren; die Hauptsetzzeit fällt in den Mai. In dieser Zeit werden die Jährlinge vom Altier vertrieben und begeben sich auf die Suche nach eigenen Revieren. Bei diesen Wanderungen überqueren die unerfahrenen Jungtiere nicht selten Straßen. Während der Brunftzeit (Ende September/Anfang Oktober) sind die Hirsche wesentlich aggressiver und unvorsichtiger als gewöhnlich. In diesen Wochen steigt das Risiko für Verkehrsunfälle.

Als Konzentratselektierer nehmen Elche im Jahresverlauf die unterschiedlichsten Pflanzen auf. Sie sind nicht auf eine bestimmte Pflanzengattung oder -art festgelegt. Bevorzugt bestämmte Baumarten sind Weiden, Aspe, Birken und Faul-

(VBG), der Ökologische Jagdverein Bayern e. V. (ÖJV) und die Landesjagdberater. Außerdem waren national sowie international tätige Wildbiologen und Elchforscher eingebunden. Wertvolle Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs mit Elchen wurden von den obersten Jagdbehörden anderer Bundesländer, insbesondere der neuen Bundesländer, sowie von Forst- und Verkehrsbehörden aus Ländern mit Elchpopulationen, insbesondere Skandinavien, beigegeben. Bei der Durchführung genetischer Untersuchungen erfolgte internationale Abstimmung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

baum, daneben auch Waldkiefer und Tanne. Im Winter werden Sträucher oder auch Baumrinde gefressen. Fichten werden von Elchen normalerweise gemieden.

Der Elch bestämmt Zweige, Blätter und Knospen in bis zu 3 m Höhe. Jüngere Bäumchen kann er mit seinem Körper niederdrücken, um die Triebe in der Krone zu erreichen. Der Nahrungsbedarf eines ausgewachsenen Elchs ist sehr hoch und schwankt im Verlauf des Jahres zwischen 15 kg und 40 kg pro Tag. Elche können daher im Einzelfall hohe Wildschäden verursachen. In Kapitel Wildschäden wird speziell auf diese Thematik eingegangen.

Die besten Lebensraumbedingungen bieten reich strukturierte, lückige Wälder mit vielseitigem Baum- und Strauchbestand; günstig ist die Kombination mit Sümpfen und offenen Wasserflächen. Kahlschläge stellen durch ihre Kahlschlagflora mit Sträuchern und Weichlaubhölzern eine ideale Energiequelle dar. Im Winter sind Kieferndickungen ein optimaler Einstand.

In der Regel sind mitteleuropäische Elche eher standorttreu und begeben sich erst auf Wanderungen, wenn sie die Suche nach neuen Lebens-



*Elchtier mit seinen beiden Kälbern. Nur in den ersten vier Monaten sind die Kälber rostrot gefärbt, später nimmt ihr Haar die typisch grau-braune Färbung der erwachsenen Tiere an.*





Die Äsung von Elchen besteht vorwiegend aus Ästen und Blättern von Weichlaubhölzern wie z. B. Weide.

räumen antreten. Elchwild ist sehr ausdauernd und kann in relativ kurzer Zeit weite Strecken überwinden. Im Durchschnitt werden täglich 10 bis 15 km zurückgelegt. Es gibt kaum natürliche Hindernisse, die einen wandernden Elch stoppen können. Da die Tiere problemlos mehrere Kilometer weit schwimmen können und an

die Durchquerung sumpfigen Geländes angepasst sind, stellen auch Flüsse und Gewässer keine Barriere dar.

Sein hohes Reproduktionspotential, seine frühe Geschlechtsreife und seine große Anpassungsfähigkeit befähigen den Elch in neu besiedelten Gebieten in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Population aufzubauen.

Der hohe Flächenanspruch von Elchen und die immer noch sehr geringen Tierbeobachtungen deuten aber darauf hin, dass der Aufbau einer festen Population in Bayern zum jetzigen Zeitpunkt eher unwahrscheinlich ist.

Nach wissenschaftlicher Einschätzung spielt die Temperatur bei der Ausbreitung des Elchs nur eine untergeordnete Rolle.

## Aktuelles Vorkommen des Elchs in Bayern

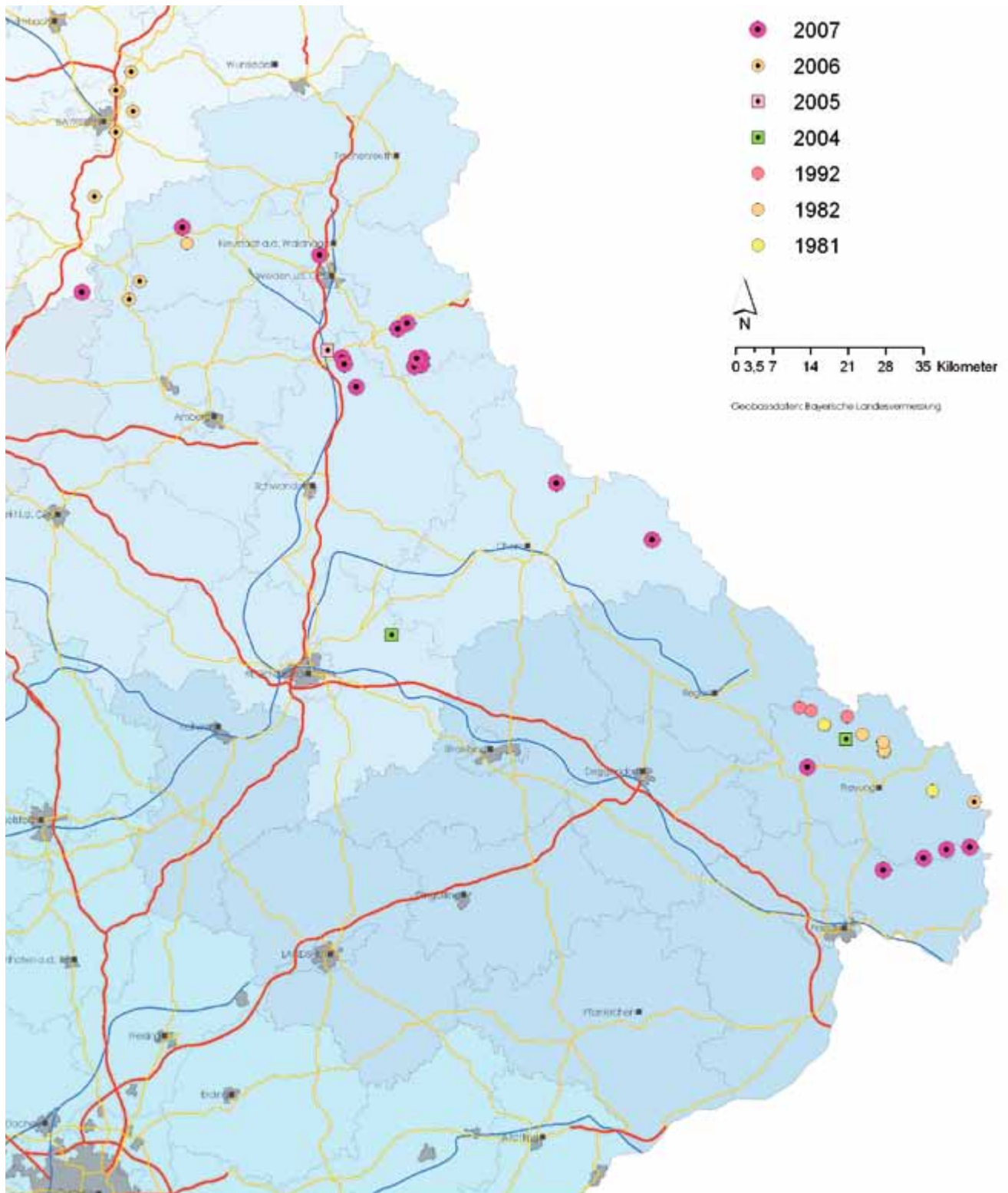
Seit einigen Jahren nimmt die Zahl der Elchmeldungen kontinuierlich zu, wie die nachfolgende Karte mit den Elchnachweisen von 1981-2007 zeigt. Während im Jahr 2005 nur ein einziges Mal ein Elch beobachtet wurde, liegen aus dem Jahr 2006 bereits neun Meldungen vor. Insgesamt 21-mal wurden im Jahr 2007 Nachweise entdeckt. Die Zunahme der Meldungen kann sowohl auf einen Anstieg von Wanderelchen in Bayern zurückzuführen sein als auch auf eine erhöhte Aufmerksamkeit der Beobachter.

Die Ursachen für das vermehrte Auftreten von Elchen in jüngster Zeit in Bayern sowie deren konkrete Anzahl und mögliche Wander- bzw. Aufenthaltsgebiete sind derzeit nicht ausreichend

bekannt. Die nächstgelegene, bereits seit mehreren Jahrzehnten etablierte Elchpopulation befindet sich in der Tschechischen Republik im Bereich des Moldaustausees. Es wird vermutet, dass aus dieser Population einzelne Elche die Grenzregion zu Bayern aufgesucht haben. Elche könnten sich auch zukünftig (zumindest zeitweise) im ostbayerischen Raum auf ihren Wanderungen aufhalten. Bislang weist keine Beobachtung darauf hin, dass Elche als Standwild auftreten oder Reproduktion stattfindet. Bayern wird derzeit von Elchen nur durchwandert.

Zukünftig ermöglicht das Elch-Monitoring eine genauere Einschätzung der Situation.

## Elchnachweise in Bayern (1981 – 2007)



Quelle: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

# Rechtlicher Status des Elchs

Mit dem Auftreten des Elchs sind v. a. bei Revierinhabern und Jagdgenossenschaften verschiedene Fragen zur Rechtslage aufgetreten, die der Klarstellung bedürfen.

## Internationale Rechtslage

Von den internationalen Arten- und Naturschutzabkommen ist lediglich die Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume) einschlägig. Gem. Art. 7 i. V. m. Anhang III der Konvention gehören alle Hirscharten und damit auch das Elchwild zu den geschützten Tierarten. Solche Tierarten dürfen grundsätzlich genutzt werden.

## Rechtliche Einordnung des Elchs in Bayern

Die Tierart „Elchwild“ (*Alces alces* L.) unterliegt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dem Jagdrecht, für dessen Vollzug die Jagdbehörden zuständig sind. Daher fertigt das StMELF in Abstimmung mit dem obersten Jagdbeirat den Elchplan an. Der Umgang mit dem Elch richtet sich damit grundsätzlich nach den Vorgaben des Jagdrechts. Soweit allerdings Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit berührt sind, ist die Zuständigkeit der Polizei und Sicherheitsbehörden gegeben. Zudem wurde mit Rücksicht auf das Naturschutzrecht das StMUGV eingebunden.

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Gem. § 1 Abs. 5 BJagdG umfasst das Recht zur Aneignung auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild oder Abwurfstangen sich anzueignen. Rechtmäßig getötete oder verunfallte Elche bzw. Teile von Elchen (z. B. Trophäe, Decke, Wildbret) unterliegen damit grundsätzlich dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten.

## Bejagung von Elchen

Elche sind Schalenwild (§ 2 Abs. 3 BJagdG) und dürfen somit gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden. Da für Elchwild jedoch keine Jagdzeit festgelegt ist, ist es während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Jagdverschonung bedeutet dabei ein Verbot der Jagdausübung i. S. d. § 1 Abs. 4 BJagdG, d. h. der Jagdausübungsberechtigte darf Elchwild weder aufsuchen, nachstellen, erlegen noch fangen.

Ein – auch fahrlässiger – Verstoß ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe (bei Vorsatz bis zu fünf Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG). Der Abschuss von Elchen kann ferner den Tatbestand der Jagdwilderei in einem besonders schweren Fall (§ 292 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB) erfüllen, der eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Bei einer Verurteilung wegen einer dieser Straftaten kommt die Entziehung des Jagdscheins durch das Gericht bei gleichzeitiger Anordnung einer Sperre von bis zu fünf Jahren in Betracht, für deren Dauer kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (§ 41 Abs. 1 und 2 BJagdG). Darüber hinaus kann eine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben, dass der Täter als unzuverlässig anzusehen ist und infolgedessen die untere Jagdbehörde den Jagdschein einzuziehen hat (vgl. §§ 17, 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG).

Elche sind aber wie alle anderen Wildarten auch aus Tierschutzgründen gem. § 22a Abs. 1 BJagdG unverzüglich zu erlegen, wenn sie schwer krank sind. Davon umfasst sind nicht nur schwere Erkrankungen, sondern auch schwere Verletzungen, z. B. durch Autounfall, Steinschlag, Zäune, landwirtschaftliche Maschinen oder auch den Schuss eines Dritten. In diesem Fall ist der untere Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich Mitteilung zu machen (Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayJG).

Schwer krank ist ein Tier, wenn es sich in einem äußerlich erkennbaren Krankheitszustand befindet, der ein Hinsiechen und Verenden befürchten lässt. Schwer verletzt ist es, wenn es in seiner Fortbewegungsmöglichkeit oder beim Äsen stark behindert ist und daran sichtlich leidet. Schwer krankes bzw. verletztes Wild braucht dann nicht unverzüglich erlegt zu werden, wenn es im Interesse des Tierschutzes genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.



§ 22 Abs. 2 Satz 2 lässt wegen schwerer Schädigung der Landeskultur und § 27 Abs. 1 BJagdG wegen übermäßigen Wildschadens in besonderen Ausnahmefällen eine Bejagung ganzjährig geschonter Wildarten zu. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen im Sinn von § 22 Abs. 2 Satz 2 sind die höheren Jagdbehörden, wenn es um eine gebiets- oder revierweise Festsetzung von Jagdzeiten geht; die Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall erfolgt gem. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG i. V. m. Art. 52 Abs. 3 BayJG durch die unteren Jagdbehörden. Für Ausnahmen nach § 27 Abs. 1 BJagdG sind die unteren Jagdbehörden zuständig (Art. 52 Abs. 3, Art. 44 BayJG). § 27 BJagdG ermächtigt die Behörde auch bei ganzjährig geschonten Wild die Verringerung des Wildbestandes anzuordnen, um „übermäßige Wildschäden“ zu verhüten. Nicht jede (übliche) Schadensverursachung rechtfertigt einen Abschuss, sondern nur besonders ernste Fälle von Wildschaden. Zudem sind ggf. die Erkenntnisse aus dem Wildschadensmonitorings Elch mit einzubeziehen (siehe Kap. 5 Meldesystem, Monitoring). Bisher sind in Bayern allerdings keine bedeutenden Waldschäden durch Elche bekannt geworden. Eine detaillierte Darstellung der Anforderungen enthält die Richtlinie zum Vollzug des § 27 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens durch Schalenwild. Bei beiden Ausnahmetatbeständen stimmen sich die unteren Jagdbehörde eng mit der Regierung ab.

Unberührt bleibt auch das Recht des Jagdausübungsberechtigten sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach § 26 BJagdG, einen

Elch zur Verhütung von Wildschäden von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Elch darf dabei aber weder gefährdet noch verletzt werden.

Befindet sich ein Elch in sog. befriedeten Bezirken nach Art. 6 BayJG (z. B. Gebäude, Hausgärten, bebaute Ortsteile), besteht grundsätzlich ein Jagdverbot, § 6 Satz 1 BJagdG.

In befriedeten Bezirken werden wegen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung polizeiliche bzw. sicherheitsrechtliche Maßnahmen im Vordergrund stehen.

## Ansiedeln und Aussetzen von Elchen

Nach § 28 Abs. 3 BJagdG bzw. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayJG ist das „Aussetzen“ bzw. „Ansiedeln“ fremder Tiere in der freien Natur nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde (Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayJG) erlaubt. Anders als die im Naturschutzrecht als „heimisch“ definierten Tierarten ist eine Wildart „fremd“ im jagdrechtlichen Sinn, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BJagdG (1. April 1953) in dessen Geltungsbereich frei lebend nicht heimisch war (Art. 34 Abs. 1 BayJG).

Genehmigungen zum „Aussetzen“ oder „Ansiedeln“ werden aufgrund der Zielsetzung des Elchplans weder auf Antrag noch von Amts wegen erteilt.

## Meldesystem, Monitoring

Das Meldeverfahren und Monitoring wird folgende Zielsetzungen sicherstellen:

- Aktuelle Information der örtlichen Akteure über die konkrete Anwesenheit von Elchwild, um darauf rechtzeitig reagieren zu können;
- fundierte Kenntnisse über das Verhalten dieser Wildart in Bayern können gewonnen werden;
- gravierende Änderungen des derzeitigen Vorkommens und Verhaltens können registriert werden, um rechtzeitig die Handlungsoptionen erörtern und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoring umfasst die Dokumentation und die wissenschaftliche Analyse von Elchbeobachtungen sowie die Strukturierung des Informationsflusses. Zum Wildschadensmonitoring siehe Abschnitt Wildschaden.

## Datenerhebung

Für die Datenerhebung stehen Aufnahmeformulare bereit, die das StMELF bekannt gibt. Nachweise werden auf diese Weise nach einem standardisierten System erfasst. Die Elchbeobachtungen werden mittels der Aufnahmeformulare an die untere Jagdbehörde gemeldet, in deren Zuständigkeitsbereich die Sichtung oder der Elchnachweis fällt. Die unteren Jagdbehörden tragen dafür Sorge, dass die Aufnahmeformulare einem geeigneten Personenkreis für die Datenerhebung zugänglich sind.

Der räumliche Schwerpunkt der Monitoringmaßnahmen betrifft die unteren Jagdbehörden in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken, v. a. jene Landkreise, in denen bereits Elche gesichtet wurden. In Mittelfranken

und Oberbayern erfolgt nur allgemeine präventive Information an die unteren Jagdbehörden.

Schwerpunktmäßig erfolgt die Datenerhebung und Probengewinnung durch Personen, die sachkundig und zugleich sehr häufig in der Natur präsent sind. Elchnachweise werden daher von folgenden Personengruppen bzw. Stellen dokumentiert:

- Jäger, Hegegemeinschaftsleiter
- Jagdgenossen
- Naturschützer
- Bayerische Staatsforsten
- Ämter für Landwirtschaft und Forsten und andere geeignete Behördenvertreter (z. B. Naturschutzverwaltung)

Die Datenerhebung erfolgt durch folgende Nachweise bzw. Fotos:

- Sichtbeobachtungen
- Losung
- Haare
- Abwurfstangen
- Fährten
- Verbiss
- Schäle
- Elchunfälle
- Getötete Elche

Die beteiligten Verbände motivieren ihre Mitglieder aktiv zur Beteiligung am Monitoring. Diese sind insbesondere der Landesjagdverband Bayern e. V. (BJV), die Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bayerischen Bauernverband (ARGE Jagdgenossenschaften), der Bayerische Waldbesitzerverband e. V. (WBV), der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN), der Landesbund für Vogelschutz e. V. (LBV), der Bund Bayerischer Berufsjäger e. V. Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) instruiere-



*Bei der Dokumentation von Elchnachweisen sollte stets zusätzlich ein Gegenstand fotografiert werden, der einen Größenvergleich ermöglicht, beispielsweise eine Münze. Frische Elchlosung ist von einer Schleimhülle überzogen.*

ren betroffene Betriebe und beauftragen nach Bedarf eigene Mitarbeiter mit Koordinierungs- und Monitoring-Aufgaben. Die Polizei steuert über die Dokumentation von bei ihr eingehenden Meldungen und Wildunfällen mit Elchen wertvolle Hinweise bei.

## Datenweitergabe und -einstufung

Je nach Sachlage wird die zuständige Polizeidienststelle über die Anwesenheit eines Elchs in Kenntnis gesetzt. Nach Eingang einer verifizierten Elchmeldung verständigt die untere Jagdbehörde benachbarte Revierinhaber und den Hegegemeinschaftsleiter.

Über die unteren Jagdbehörden erfolgt die Qualitätseinstufung und Verifikation der Meldungen sowie die etwaige Organisation der Probennahme für weitergehende Untersuchungen (z. B. molekulargenetische Untersuchungen oder Nahrungsanalyse etc.). Soweit erforderlich kann die untere Jagdbehörde auch örtlich geeignete ehrenamtliche Fachleute für die Verifizierung heranziehen.

Die unteren Jagdbehörden stehen in engem Kontakt mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Schwandorf, das koordinierend tätig wird und ggf. beratend für örtliche Fragen zur Verfügung steht.

Geprüfte und verifizierte Meldungen werden an die Elch-Datenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) weitergeleitet.

## Elch-Datenbank und internationale Zusammenarbeit

Die LWF führt eine Datenbank, die die Nachweise dokumentiert und in der die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings zusammenfließen. Die Datenbank ermöglicht auch eine wissenschaftliche Analyse und Interpretation der Daten. Durch Einbindung der LWF ist auch ein langjähriges und nachhaltig nutzbares Monitoring sichergestellt.

Gespeist wird die Datenbank durch die Meldungen der unteren Jagdbehörden. Die Ergebnisse des Monitorings einschließlich des Wildschadensmonitorings werden regelmäßig veröffentlicht und insbesondere den beim Monitoring beteiligten Verbänden bekannt gegeben, v. a. den benannten Ansprechpartner.

Da die Populationsdynamik in den Nachbargebieten die Entwicklung in Bayern tangieren kann, steht die LWF auch in regelmäßigem Austausch zu Nachbarländern.

# Öffentliche Sicherheit, Straßenverkehr

## Verkehr

Elche können generell aus diversen Gründen die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden: Sie legen kein überstürztes Fluchtverhalten an den Tag, selbst wenn sie mit unbekanntem Objekt konfrontiert werden. Diese Wildart besitzt außer Wölfen und Bären nahezu keine natürlichen Feinde. Typischerweise verharren die Tiere deshalb zunächst an Ort und Stelle und beobachten die Situation, bevor sie sich zum Gehen entschließen. Auch aus diesem Grund erfolgen „Elchtests“ für Fahrzeuge, vor denen Elche nicht augenblicklich fliehen. Nur Elche, die in Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen leben, zeigen inzwischen eine gewisse Scheu vor Fahrzeugen bzw. reagieren schneller auf herannahende Pkws.

In Bayern hat sich bislang kein schwerer Verkehrsunfall mit Elchen ereignet. Zwischen Februar und August 2007 mussten drei Elche nach einer Kollision mit einem Fahrzeug getötet werden. Menschen wurden bei diesen Unfällen nicht verletzt.

Daneben kam es auch zu folgenden folgenlosen Begegnungen zwischen Elchen und dem Straßenverkehr: Im April 2006 war ein Elchtier über mehrere Wochen hinweg an der A9 im Bereich des Bindlacher Bergs bei Bayreuth unterwegs. Im Mai 2007 lief ein Elchtier auf die Autobahn A93 bei Wernberg-Köblitz, konnte die Straße jedoch unverletzt verlassen.

Der Polizei ist das Auftreten von Elchen im ostbayerischen Raum bereits bekannt. Elche werden wie andere große Tierarten auch nach sicherheitsrelevanten Aspekten behandelt. Örtlich auftretende Probleme der Sicherheit werden situationsbedingt von den Sicherheitsbehörden bzw. der Polizei gelöst. Dies gilt insbesondere für Fragen der Verkehrssicherheit, z. B. die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen beim Sichten eines Elchs auf einer Bundesautobahn.

## Empfehlungen zum Verhalten bei Elchbegegnungen

Begegnungen mit Elchen im Straßenverkehr treten auf Grund der außerordentlich geringen Zahl in Bayern erheblich seltener auf als mit heimischen Wildtieren oder Haustieren. Prinzipiell gelten für Verkehrsteilnehmer die gleichen Verhaltensregeln wie bei anderen Großtieren. Die Geschwindigkeit ist bei Sichtung zu verringern und der Fahrer sollte bremsbereit sein. Wenn ein Elch die Straße überquert, kann damit gerechnet

werden, dass weitere folgen. Bei Beobachtungen von Elchen in Straßennähe sollte trotz des ungewöhnlichen Anblicks nicht zur Beobachtung angehalten werden. Bei einer Kollision mit einem Elch hat der Fahrer des Fahrzeugs dies wie bei anderen Unfällen mit Schalenwild auch unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle oder dem zuständigen Revierinhaber anzuzeigen (Art. 56 Abs. 2 Nr. 12b BayJG). Um den Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung in Anspruch nehmen zu können, empfiehlt sich die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung.

Für Begegnungen mit Elchen bei Spaziergängen gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen wie beim Zusammentreffen mit anderen großen Wildarten z. B. Rotwild oder Schwarzwild. Grundsätzlich sind Elche relativ friedlich. Sie fliehen normalerweise, wenn sie sich durch die Nähe des Menschen bedroht fühlen. Dennoch können Situationen auftreten, in denen der Elch plötzlich aggressiv reagiert, beispielsweise wenn ein Elchtier seine Kälber bedroht sieht. Daher sollte bei der Begegnung mit einem Elch gebührender Abstand gehalten werden. Hunde sollten angeleint werden. Einem verletzten Elch sollte man sich keinesfalls nähern.

## Wildsperrzäune

Wildsperrzäune an bayerischen Autobahnen sind konzipiert für heimische Wildarten, insbesondere Reh- und Rotwild. Für Elchwild stellen diese Zäune kein unüberwindliches Hindernis dar. Allerdings dürften die Zäune eine gewisse Leitlinien-



*Elche können Hindernisse überspringen oder niederdrücken. Deshalb sind Wildsperrzäune gegen Elche wesentlich höher und stabiler gebaut als beispielsweise gegen Rotwild. In Ländern mit Elchvorkommen, z. B. in Norwegen, werden neben der Straße zusätzlich breite vegetationsfreie Korridore angelegt. Falls ein Elch den Zaun überwunden hat, kann er frühzeitig von den Verkehrsteilnehmern bemerkt werden.*



funktion bzw. einen Barriereeffekt besitzen. Elche folgen dem Zaunverlauf zunächst und überwinden Zäune vermutlich nur in besonderen Situationen. Am Zaunende und an Unterbrechungen des Zaunverlaufs bzw. Einmündungen von Seitenstraßen besteht eine erhöhte Kollisionsgefahr mit Elchen und anderen Wildtieren.

In Bayern werden in der aktuellen Situation noch keine zusätzlichen Präventionsmaßnahmen (erhöhte Zäune, neue Verkehrsschilder) gegen Elchunfälle für erforderlich gehalten.

## Wildschäden

Elche bevorzugen Zweige, Blätter und Knospen von Laubholz als Nahrung, vor allem von Weide, Aspe, Birke und Eberesche. Wenn diese Laubholzarten nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können Elche auch andere Baumarten wie Eiche und Tanne, im Winter häufig Waldkiefer beäsen. Speziell in diesen Situationen kann Elchwild größere Schäden in Waldbeständen verursachen.

Neben Verbiss- und Schälsschäden können Elche jüngere Bäume auch durch Umdrücken beeinträchtigen, da sie auf diese Weise an die jungen



*In Skandinavien suchen Elche im Winter häufig junge Kiefernbestände auf. Sie dienen gleichzeitig als Nahrungsquelle und Versteck. Hohe Wildschäden können die Folge sein.*

## Biotopvernetzung

Die Initiativen des Bundes wie auch des Freistaats Bayern zur Vernetzung im Interesse des Biotopverbundes bei Um-, Aus- und Neubauvorhaben von Infrastrukturmaßnahmen kommen auch dem Elch zugute. Diese Wildart profitiert ebenfalls von Maßnahmen, die die Zerschneidung von Lebensräumen mildern und Tierarten die Möglichkeit zur Wanderung, zur Vernetzung und zum genetischen Austausch geben (z. B. Grünbrücken).

Triebe und Knospen an der Krone gelangen. Zum Imponiergehabe der Hirsche gehört während der Brunft auch das Verfeigen und Abknicken junger Bäumchen.

In Bayern leben diverse Schalenwildarten, die teilweise ein ähnliches Schadbild an Waldbäumen verursachen wie der Elch. Eine große Verwechslungsgefahr besteht vor allem bei Verbiss und Schälde durch Rotwild.

## Ersatz für Wildschäden durch Elchwild

Das materielle Wildschadensersatzrecht ist in den §§ 29 ff. des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) abschließend geregelt. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BJagdG ist u. a. der durch Schalenwild verursachte Wildschaden grundsätzlich ersatzpflichtig. Gemäß § 2 Abs. 3 BJagdG gehört Elchwild zum Schalenwild. Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut ist somit der Wildschaden, der durch Elchwild verursacht wird, dem Geschädigten zu ersetzen.

Bei Erlass der Vorschriften des BJagdG zum Wildschadensersatz war dem Gesetzgeber bekannt, dass diese Normen auch auf ganzjährig geschontes Schalenwild (z. B. auf Steinwild) Anwendung finden können. Der Gesetzgeber wollte für alles Schalenwild, gewissermaßen als „Gesamtpaket“, eine Ersatzpflicht bestimmen – ohne einzelne Arten davon auszunehmen.

Dafür sprechen auch Praktikabilitätsgründe. In der Praxis erweist es sich als schwierig, den von verschiedenen Schalenwildarten verursachten Verbisschaden zuverlässig voneinander zu unterscheiden. Somit werden Schwierigkeiten auf Ebene der Darlegungs- und Beweislast durch eine einheitliche Wildschadensregelung für alle



Schalenwildarten vermieden. Das bedeutet, dass bei Schäden durch Elchwild die gleichen normativen Vorgaben gelten wie für das andere Schalenwild.

## Elchschäden in Bayern

Bislang sind in Bayern keine bedeutenden Waldschäden durch Elche bekannt geworden. Aus Brandenburg sind ebenfalls noch keine Forderungen nach Ersatz von Elchschäden bekannt geworden, obwohl einige Stücke dort als Standwild auftreten. Die Schäden, die Elche in der Tschechischen Republik verursachen, sind für den dortigen Staatsforst nach eigenen Angaben ebenfalls akzeptabel.

Eine generelle Prognose zu Schäden, die Elche in bayerischen Waldbeständen und Kulturen verursachen können, ist zur Zeit nicht möglich. Ein Schadensfall hängt von zahlreichen Faktoren ab, die vor allem lokal wirksam sind. Neben der Baumartenzusammensetzung spielt nicht nur die

Elchdichte eine Rolle, sondern bereits die Präferenzen eines einzelnen Elchs und seine Aufenthaltsdauer in einem bestimmten Waldgebiet sind ausschlaggebend für seine Wirkung auf den Bestand.

Da Bayern aktuell nur von einzelnen Elchen durchwandert wird und bislang keine besonderen Schäden bekannt geworden sind, besteht zur Zeit kein Anlass besondere Entschädigungsformen in Erwägung zu ziehen. Auch andere Länder, insbesondere Brandenburg, haben für den Ausgleich von Elchschäden keine Sonderregelungen erlassen.

Um einen Überblick über die Entwicklung etwaiger Wildschäden zu erhalten, sind die unteren Jagdbehörden gehalten, sich von örtlich betroffenen Gemeinden jeweils zum Ende des Jagdjahres über etwaige Vorverfahren bei Wildschäden durch Elche berichten zu lassen. Die Ergebnisse werden über das AELF Schwandorf der LWF zur Aufnahme in die Elchdatenbank übermittelt. Über die ausgewerteten Ergebnisse informiert die LWF-Elchdatenbank.

## Vermittlung von Informationen, Schulung

Bei „neu“ auftretenden Tierarten bestehen generell Informationsdefizite, die im Interesse eines sachlichen Vorgehens zu beheben sind. Das StMELF wird daher den Elchplan und dessen Umsetzung öffentlich wirksam darstellen. Darüber hinaus werden vertiefende Informationen zu verschiedenen Fragenstellungen, wie detaillierte Hinweise zur Erkennung von Elchen oder zur Verbreitung im Internetangebot des StMELF zur Verfügung gestellt. Auch die Daten zum Monitoring werden regelmäßig veröffentlicht.

Das StMELF und die nachgeordneten Behörden (insb. Jagdbehörden und Forstverwaltung) arbeiten bei der Informationsvermittlung auch mit den bei der Erarbeitung des Elchplans befassten Verbänden bzw. deren benannte Ansprechpartner zusammen und sind darüber hinaus bereit, sons-

tige interessierte Institutionen (z. B. Tourismus) speziell zu informieren.

Die Verbände und die BaySF leisten innerhalb ihrer Organisation Unterstützung. Sie informieren ihre Mitglieder und Mitarbeiter und motivieren diese, den unteren Jagdbehörden Elchbeobachtungen umgehend zu melden.

Über diese allgemein zugänglichen Daten hinaus tragen die Oberste und die Höheren Jagdbehörden im Rahmen von Dienstbesprechungen dafür Sorge, dass örtlich betroffene Behörden (insbesondere die unteren Jagdbehörden und die Ämter für Landwirtschaft und Forsten), die BaySF und Vertreter beteiligter Verbände entsprechende Informationen zur Vorgehensweise und fachliche Kenntnisse vermittelt werden.

[www.forst.bayern.de/jagd/](http://www.forst.bayern.de/jagd/)

# Ausblick und Schwelle für die Weiterentwicklung des Elchplans

Der vorliegende Elchplan behandelt den Umgang mit Elchen in Bayern in der aktuellen Situation, in der Elche Bayern nur durchwandern.

Wann demgegenüber der Zeitpunkt eintritt, an dem eine Weiterentwicklung des bestehenden Plans notwendig ist, wird durch eine multifaktorielle Schwelle bestimmt. Das bedeutet, dass nicht allein die Veränderung eines einzigen Parameters bereits eine Anpassung des Elchplans erforderlich machen muss, sondern dass die Verschiebung mehrerer Faktoren gemeinsam einen Hinweis auf eine grundlegende Veränderung der Situation gibt. Die wichtigsten Faktoren sind:

- Deutlicher Anstieg der Individuenzahl
- Etablierung von Standwild, Reproduktion
- Zunahme der Verkehrsgefährdung
- Erheblicher Anstieg der Wildschäden durch Elche

Unabhängig von der Frage der Weiterentwicklung des Elchplans bemühen sich die Beteiligten,

Lösungen zur Wildschadensersatzproblematik, insbesondere Fonds, zu finden, um die Jagdgemeinschaften, Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer von den Folgen der möglichen gesetzlichen Wildschadensersatzpflicht zu entlasten, sofern Elchschäden verifiziert nachgewiesen werden können. Bei einem erheblichen Anstieg der Wildschäden durch Elche wird auch die Einführung einer Jagdzeit erörtert.

Durch das Elch-Monitoring wurde ein Instrument geschaffen, das insbesondere eine Abschätzung der ungefähren Zahl von Elchen in Bayern und einen aktuellen Überblick über das Raum-Zeit-Verhalten der Wildart ermöglicht. Veränderungen des Elchstatus werden durch das Monitoring aufgedeckt. Dies gestattet auch zukünftig einen angemessenen Umgang mit dieser Schalenwildart. Das StMELF informiert bei etwaigen gravierenden Veränderungen der Elchsituation den Obersten Jagdbeirat. In diesem Gremium wird diskutiert, ob die Schwelle tatsächlich erreicht ist, die eine Anpassung des Elchplans erfordert.